SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über

- a) die 2. Änderung des Bebauungsplans "Einfangweg"
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans "Einfangweg"

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 24.03.2014

- a) die 2. Änderung des Bebauungsplans "Einfangweg"
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans "Einfangweg"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBI. S. 209)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBI. S. 55)

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 2. Änderung ist der Bebauungsplan "Einfangweg" der Stadt Neuenburg am Rhein mit Satzung vom 20.05.1996 und Rechtskraft vom 11.10.1996. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 24.03.2014.
- b) Gegenstand ist ferner die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans "Einfangweg" in der Fassung der 1. Änderung.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 24.03.2014.

§ 2

Inhalte der Änderung

a) Nach Maßgabe der Begründung vom 24.03.2014

- wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 4125/1, 4125/2, 4126 (Teil), 4126/2, 4128, 4137/1und 4139 (Teil) geändert.
- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich geändert bzw. ergänzt.
- werden die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich geändert bzw. ergänzt.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen vom 20.05.1996 (Satzung) und die neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften vom 12.09.2011 (Satzung) werden für den Deckblattbereich vollständig übernommen und sind nicht Bestandteil dieser Änderung.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
- 1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom 24.03.2014
- den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen für den vom 24.03.2014
 Deckblattbereich
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
- 1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom 24.03.2014
- 2. den geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich vom 24.03.2014
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung

vom 24.03.2014

\$ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Einfangweg" der Stadt Neuenburg am Rhein sowie die geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans "Einfangweg" treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt der durch die 2. Änderung überlagerte Bereich des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans "Einfangweg" außer Kraft. Die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen vom 20.05.1996 (Satzung) und sonstigen neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften vom 12.09.2011 (Satzung) in der Fassung der 1. Änderung finden weiterhin Anwendung.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 2 4. MRZ. 2014

Der Bürgermeister Joachim Schuster

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übeneinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 3 1. MRZ. 2014

Joachim Schuster

Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 1 1. April 2014.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wurde damit am 1 1. April 2014 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 3 1. Dez. 2017.

Neuenburg am Rhein, 28 JULI 2014

Joachim Schuster Bürgermeister

2 A MRZ 2016